



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  SPD-Gemeinderatsfraktion GRÜNE-Gemeinderatsfraktion KULT-Gemeinderatsfraktion FDP-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>2018/0020</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>24.04.2018</b>	<b>24</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Ziffer 12.12. des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der aktuell gültigen Version ist beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart: 3311				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## A. Darstellung Verwaltungsgebühren für eine Plakatierungsgenehmigung im Stadtkreis Karlsruhe

Eine Verwaltungsgebühr wird für öffentliche Leistungen erhoben, die die Stadt Karlsruhe auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt. Die Verwaltung wird diesbezüglich auf einem bestimmten Gebiet des öffentlichen Rechts für die Bürger tätig. Die Form des Verwaltungshandelns kann unterschiedlich ausgestaltet sein. So kann es sich z. B. um eine Genehmigung, eine Ablehnung oder um eine Auskunft handeln. Für dieses Tätigwerden ist eine Gegenleistung zu erbringen, da auf Seiten der Verwaltung Aufwand in Form von Personalkosten und Sachmitteln entsteht. Die Verwaltungsgebühr - vorliegend für die Plakatierungsgenehmigung – entsteht für den Aufwand, der in der Verwaltung durch die Prüfung eines Antrags entsteht, unabhängig vom Ergebnis.

In diesem Zusammenhang wird von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter geprüft, ob die Regelungen der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens vom 8. April 2014 (Amtsblatt vom 17. April 2014) dem Plakatieren entgegenstehen. Nach § 2 der Polizeiverordnung ist es grundsätzlich untersagt, an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen einsehbar sind, Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anzubringen. Ausnahmen von diesem Verbot kann das städtische Bauordnungsamt zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Für die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung der genannten Polizeiverordnung werden Verwaltungsgebühren nach der Ziffer 12.12 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe erhoben.

## B. Anwendung des Begriffs der „Gemeinnützigkeit“ auf politische Parteien

Nach Ziffer 12.12. des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe besteht für anerkannt gemeinnützige Veranstalter Gebührenfreiheit für zwanzig Plakate, **soweit die Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken dient**. Der Begriff der Gemeinnützigkeit wird im steuerrechtlichen Sinne durch die § 52 Abgabenordnung (AO) näher definiert. Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Förderung der Allgemeinheit anerkannt. Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder **die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind**. Darüber hinaus ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nur gegeben, wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Die Förderung politischer Zwecke – wie beispielsweise die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien und dergleichen – ist kein gemeinnütziger Zweck, auch dann nicht, wenn der politische Zweck durch Förderung der Jugendpflege verwirklicht werden soll (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO; BFH/NV 91, 485).

Sofern in dem Antrag darauf hingewiesen wird, Parteien werden zu Unrecht privatwirtschaftlichen Veranstaltern gleichgestellt, wird auch diesbezüglich auf die Wertung der Abgabenordnung verwiesen. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 AO kann die finanzielle oder ideelle Unterstützung einer Partei nicht als selbstlos angesehen werden. Politische Meinungsbildung und politische Strategien zur Durchsetzung politischer Ziele fallen in den Aufgabenbereich der politischen Parteien und können daher nicht gemeinnützig sein. An der Gemeinnützigkeit einer politischen Partei fehlt es also insbesondere deshalb, weil es in der Natur einer politischen Partei liegt, für die eigenen Inhalte in der Bevölkerung zu werben.

### **C. kein Anspruch politischer Parteien auf Gebührenbefreiung und Beachtung der Haushaltsgrundsätze auch im Hinblick auf Vereine**

Einer politischen Partei kommt grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenbefreiung zu. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus Art. 21 Grundgesetz (GG). Außerhalb der Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung sind die grundgesetzlich garantierten Interessen der Parteien an einer Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen stark reduziert.

Gegen eine fakultative Gebührenfreiheit der politischen Parteien, kommunale Wählervereinigungen und ihre Untergliederungen sowie eingetragenen Vereinen sprechen weiterhin ebenfalls die Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung. Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Insofern besteht auch eine Pflicht der Stadt Karlsruhe, für ihr Tätigwerden hinsichtlich der Prüfung zur Erteilung der Genehmigung für Plakatierung und Werbebanner im öffentlichen Raum Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Gemeinde ist von der Verpflichtung zur Erhebung von Entgelten und Gebühren nur befreit, wenn dies sozial nicht vertretbar oder wirtschaftlich nicht geboten ist. Vorliegend ist jedoch nicht zu erkennen, dass die jeweiligen Parteien und Vereine auf die Gebührenfreiheit angewiesen wären. Zunächst ist anzumerken, dass politische Parteien – jedenfalls solche, die der Definition des § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) unterfallen – für ihre Tätigkeit eine eigene staatliche Finanzierung nach den §§ 18 ff. PartG erhalten. Nach § 1 Abs. 4 PartG haben sie diese und die ihnen anderweitig zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben einzusetzen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere auch die Pflicht zur Information der Bevölkerung. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass politische Parteien nach dem Parteiengesetz verpflichtet sind, ihre Mittel insbesondere für das Informationsbedürfnis der Bevölkerung einzusetzen.

Auch im Hinblick auf die vorgesehene Gebührenfreiheit von zwei Werbebannern oder –transparenten für eingetragene Vereine gelten die gleichen Grundsätze. Alleine der Umstand, dass ein Verein in das jeweilige Vereinsregister eingetragen ist, lässt die Erhebung von Verwaltungsgebühren weder als sozial nicht vertretbar oder wirtschaftlich nicht geboten erscheinen.

### **D. Vergleich mit der Stadt Mannheim**

In der Stadt Mannheim hingegen ist Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner, Fahnen und Litfaßsäulen durch eine entsprechende Richtlinie grundsätzlich erlaubt. Die Zuständigkeit und Organisation für Werbung im öffentlichen Raum ist auf die Mannheimer Stadtreklame GmbH ausgelagert worden. Diese verwaltet und organisiert die komplette Bewirtschaftung der Werbeträger und –flächen.

Die Mannheimer Stadtreklame GmbH erlaubt u.a. den politischen Parteien und Wählervereinigungen kostenfrei auf Plakatwerbeständern und Litfaßsäulen zu werben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auslagerung an eine GmbH eine andere Ausgangslage im Bezug auf die Sach- und Rechtslage darstellt. Weiterhin entsteht seitens der Stadtverwaltung Mannheim keinerlei Verwaltungsaufwand durch Prüfung und Genehmigung der Plakatierungserlaubnis.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Parteienprivilegs nach Art. 21 GG und dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zwangsläufig auch solchen Parteien und kom-

munalen Wählervereinigungen kostenfreie Entscheidungen über die Plakatierung gewährt werden müssten, mit deren inhaltlicher Ausrichtung die Stadt Karlsruhe nicht übereinstimmt.

## **E. Fazit**

Der Gebührentatbestand „Plakatierung“ (Genehmigung) unter der Ziffer 12.12 des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen stellt einen nicht unbedeutenden Verwaltungsaufwand in Bearbeitung sowie Prüfung des Bauordnungsamtes dar. Für Antragstellende, die mit Plakatierungen auf Veranstaltungen mit gemeinnützigen Zwecken hinweisen möchten, lässt der Tatbestand eine Gebührenbefreiung für 20 Plakate zu. Die Förderung politischer Zwecke stellt keinen gemeinnützigen Zweck dar. Aus gemeindefinanzieller Sicht ist eine Gebührenbefreiung für politische Parteien zum Einen mit den Haushaltsgrundsätzen nicht vereinbar, zum Anderen widerspricht diese den von der Stadt Karlsruhe gesteckten Zielen der Haushaltsstabilisierung. Schließlich findet eine gegenübergestellte Betrachtung mit der Stadt Mannheim, aufgrund unterschiedlicher Strukturen sowie Sach- und Rechtslage, keine Vergleichbarkeit mit der Stadt Karlsruhe.

Untermauert werden die aktuell geltenden persönlichen und sachlichen Gebührenbefreiungstatbestände durch die Anwendung des empfohlenen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg zu dieser Regelung, das sich im Wortlaut an das Landesgebührengesetz anlehnt und die in den §§ 3 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe aufgeführten Befreiungstatbestände widerspiegeln. Selbiges gilt für die Thematik der Werbebanner oder –transparente für eingetragene Vereine.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag abzulehnen.